

IV.

Die Führung in- und ausländischer akademischer Grade und die Promotion ausländischer Bürger

§ 10

(1) Der jeweils höchste akademische Grad ist vor dem Namen zu führen.

(2) Weitere akademische Grade können hinter dem Namen geführt werden.

§ 11

■ (1) Außer den durch Anordnung des Ministers berechtigten wissenschaftlichen Institutionen, ist es keiner Körperschaft gestattet, akademische Grade zu verleihen. Alle Institutionen, die Titel, Diplome, Staatsexamen, Berufsbezeichnungen und andere Bezeichnungen zuerkennen, haben solche Bezeichnungen zu wählen, die eine Verwechslung mit akademischen Graden ausschließen.

(2) Titel, Diplome und andere Bezeichnungen, die zur Verwechslung mit den in dieser Verordnung genannten akademischen Graden führen können, sind zu ändern.

§ 12

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen ein akademischer Grad von einer Institution eines anderen Staates verliehen worden ist, bedürfen zur Führung dieses Grades in der Deutschen Demokratischen Republik der Genehmigung des Ministers. Auf Antrag kann dem Inhaber eines solchen Grades das Recht erteilt werden, einen in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen akademischen Grad zu führen. Der Minister kann eine erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bürger anderer Staaten, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen ihnen verliehene akademische Grade ohne besondere Genehmigung führen.

(4) Die Eröffnung von Verfahren zur Verleihung akademischer Grade an Bürger anderer Staaten und eventuell notwendige Sonderregelungen für das Verfahren bedürfen der Genehmigung des Ministers. -

V. ■

Der Entzug akademischer Grade

§ 13

CI) Ein akademischer Grad kann zeitweilig oder ständig entzogen werden, wenn sich herausstellt,

a) daß sich der Inhaber durch sein Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erweist

b) daß er durch Täuschung erworben ist oder nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über den dauernden und zeitweiligen Entzug und die Aufhebung des zeitweiligen Entzuges entscheidet das wissenschaftliche Gremium, das gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung den Grad verliehen hat.

(3) Der Rat für akademische Grade entscheidet über den dauernden oder zeitweiligen Entzug sowie über die Aufhebung des zeitweiligen Entzuges eines akademischen Grades, wenn kein wissenschaftliches Gremium gemäß Abs. 2 zuständig ist.

VI.

Die Übergangsbestimmungen

§ 14

(1) Wissenschaftliche Institutionen, die bisher das Diplom verliehen haben, können es bis zum 31. März 1969 in der bisherigen Form und Bezeichnung verleihen.

(2) Wissenschaftliche Institutionen, denen das Promotions- bzw. Habilitationsrecht erteilt ist, können in begründeten Fällen bis zum 31. Januar 1970 den akademischen Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. den Doktor habitatus in der bisherigen Form und Bezeichnung verleihen.

(3) Bei Habilitationsaspiranten kann das Habilitationsverfahren bis zur Beendigung der Aspirantur nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(4) Bis zum 15. März 1969 haben die Wissenschaftlichen Räte beim Minister zu beantragen, welche akademischen Grade und in welcher Bezeichnung an ihrer Universität oder Hochschule verliehen werden sollen. An wissenschaftlichen Institutionen, die keinen Wissenschaftlichen Rat haben, hat das entsprechende kollektive Organ die Anträge einzureichen.

(5) Ab 1. April 1969 dürfen akademische Grade nur von den wissenschaftlichen Institutionen verliehen werden, denen der Minister das entsprechende Recht erteilt hat.

§ 15

(1) Inhabern des akademischen Grades eines Doktors habitatus kann auf ihren Antrag, auf Vorschlag des Dekans oder von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates der Doktor der Wissenschaften ohne Verfahren verliehen werden, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Der Doktor habitatus ist dann nicht mehr als akademischer Grad zu führen.

(2) Der Doktor habitatus kann außer den im Abs. 1 genannten Fällen weiterhin als akademischer Grad geführt werden.